

12.1.2015 Übungsfall Mobiliarsachenrecht

Die B-Bank gewährt dem Getränkehersteller G zum Aufbau einer Produktion einen Kredit in Höhe von 1 Mio Euro. Zur Sicherung des Kredits läßt sich B von G das Sicherungseigentum an der von G zu erwerbenden Produktionsanlage einräumen. Die Produktionsanlage wird, wie B bekannt ist, etwa 800 000,-- Euro kosten. Um den Restbetrag des Kredits zu sichern, läßt sich B weiterhin die aus dem Verkauf der Produktion der Anlage erzielten Kaufpreisforderungen bis zu einem Betrag von höchstens 500.000,-- Euro abtreten. Falls der Verkäufer der Anlage einen Eigentumsvorbehalt in Anspruch nehmen, sei B bereit, auf entsprechendes Verlangen des Verkäufers hin das Sicherungseigentum freizugeben. In diesem Fall soll sich die Abtretung entsprechend erhöhen. Diese Vereinbarungen finden sich im vorformulierten Darlehensvertrag der B-Bank; die Sicherungsbeträge und die Bezeichnung des Sicherungsgutes sind individuell in das Vertragsformular eingetragen.

Wie geplant, erwirbt G vom Hersteller H eine Produktionsanlage zum Preis von 800 000,-- Euro. H behält sich an der Anlage bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum vor. Um Verlustrisiken bei einer Zwangsverwertung der Anlage auszuschließen, vereinbart H mit G zusätzlich die sicherungsweise Abtretung von Forderungen aus der Produktion in Höhe von 100.000,-- Euro.

Aufgrund von Liquiditätsproblemen stellt G kurz nach Inbetriebnahme der Anlage die Zahlungen an B und H ein.

Welche Sicherungsrechte stehen B und H zu?

Zusatzfrage: Wie sind die Sicherheiten zu verwerten?

Lösungsskizze:

Vorbemerkungen

In der heutigen Übung werden wir uns mit Fragen des MobiliarsachenR beschäftigen. BGB-AT und SchuldR sind zwar im Examen häufiger, aber sachen-r Teilfragen, z.B. nach dem Eigentum als Tatbestandsmerkmal von § 823 I, können auch in schuld-r Klausuren auftreten, und es ist auch nicht ganz selten, dass Klausuren einen sachenrechtlichen Schwerpunkt haben.

Die Übung heute dient als Vorbereitung zu der 3. Klausur, die sich ebenfalls mit Mobiliarsachenrecht beschäftigen wird.

1. Überblick zum Aufbau sachenrechtlicher Klausuren

- Klausuren mit Frage nach sachen-r Rechtslage: historisch aufzubauen (anders als schuld-r Klausuren, die idR Anspruchsklausuren sind).
- Anspruchsklausuren, z.B. sachen-r Herausgabeansprüche (insbes. § 985, 861), Sekundäransprüche aus EBV §§ 985 (SEA, Aufwendungsersatz etc.). Denkbar – wie bereits erwähnt - auch andere Einkleidung, z.B. schuld-r Ansprüche (Delikt etc.) mit sachen-r Vorfragen, z.B. Besitz als sonstiges R iSv § 823 I, Eigentum, PfandR etc.. Auch möglich sachen-r Fragen in vertrags-r Klausuren, z.B. bei Frage Erfüllung des schuld-r Anspruchs durch Übereignung.
- Denkbar auch prozess-r Einkleidung, z.B. Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzrecht (Aus-/Absonderung; vollstreckungs-r Rechtsbehelfe).

2. Überblick zum SachenR

a) Allgemeine Aspekte:

aa) SachenR = 3. Buch BGB; ergänzend insbes. BGB-AT.

bb) Grundkern: SachenR = R der Vermögenszuordnung; absoluter Charakter der SachenRechte

cc) Eigentum und beschränkte dingl. Rechte, z.B. Nutzungsrechte (Nießbrauch, Dienstbarkeiten des ImmobiliarsachenR), Verwertungsrechte (PfandR, SiÜ), ErwerbsRe (z.B. Vormerkung, AnwartschaftsR).

dd) BGB differenziert z.T. zwischen Mobiliar- und ImmobiliarsachenR (insbes. Eigterwerb §§ 925 ff iVm 873 ff – §§ 929 ff sowie bei beschränkten dingl. Recht), z.T. aber übergreifende Regelungen, z.B. Besitz und EBV §§ 985.

ee) Allg. Prinzipien: N.C. der Sachenrechte (Typenzwang), Bestimmtheitsprinzip [Vereinbarung muß betr. Person und Objekt so genau bestimmt sein, dass Dritte erkennen können, welches SachenR wem zustehen soll: Verkehrsschutz], Spezialitätsprinzip, Publizitätsprinzip [Besitz oder Register, z.B. Grundbuch], Trennungs- und Abstraktionsprinzip.

b) MobiliarsachenR:

- Vollinhaberschaft: Erwerb + Inhalt, insbes. Ansprüche aus dem Eigentum,
- SicherungsRe: Erwerb + Inhalt einschl. Durchsetzung.

c) ImmobiliarsachenR: Vollinhaberschaft:

- Erwerb + Inhalt, insbes. Ansprüche aus dem Eigentum
- SicherungsRe
- andere beschränkte dingl. Rechte;

3. Vorbemerkung zur Klausurfragestellung:

Gefragt ist nicht nach Ansprüchen beider Seiten, sondern lediglich nach der Inhaberschaft von Sicherungsrechten der B und des H. Bei der Prüfung jedes SicherungsR ist uU das SicherungsR des anderen mitzuprüfen. Zu unterscheiden sind die Sicherungsrechte an der Anlage (Eigentumsvorbehalt bzw. Sicherungseigentum) sowie an den Forderungen (verlängerter EV bzw. Sicherungszession).

Nach dem SV ist davon auszugehen, dass der Darlehensvertrag zeitlich vor dem Kaufvertrag über die Produktionsanlage geschlossen würde. Wenn Bearbeiter den zeitlichen Aspekt problematisieren, soll aber die gegenteilige Annahme nicht als fehlerhaft gewertet werden. Optimal (aber nicht erforderlich) wäre dann aber eine alternative Lösung.

A. Sicherungsrecht an der Produktionsanlage: Eigentumsvorbehalt des H oder Sicherungseigentum der B

I. Eigentum lag ursprünglich bei H.

II. Eigentumsübergang von H auf G nach § 929 S.1 (Einigung + Besitzübertragung)
Noch kein Eigentumsübergang, da Eigentumsvorbehalt vereinbart (§ 449 I i.V.m. §§ 929, 158): aufschiebende Bedingung der Einigung = Kaufpreiszahlung: nach SV noch nicht eingetreten (kann unterstellt werden).

III. Eigentumserwerb G mit Einbau der Anlage in die Fabrikräume, § 946

1. SV sagt nicht, ob G Eigentümer des Betriebsgrundstücks ist → hier zu unterstellen

2. Produktionsanlage müßte „wesentlicher Bestandteil“ des Grundstücks, §§ 93, 94, geworden sein.

a) Fraglich bereits Eigenschaft als „Bestandteil“; hängt von „Verkehrsanschauung“ ab: sieht Verkehr das Grundstück und das Gebäude samt den Anlagen als Einheit? Betr. Fertigungsanlagen (werden häufiger ausgewechselt bzw. erneuert) wohl zu verneinen. A.A. aber vertretbar.

b) Wenn Bestandteileigenschaft bejaht wird, kommt es darauf an, ob Produktionsanlage „wesentlicher“ Bestandteil ist, d.h. Trennung nicht ohne Zerstörung oder „Wesensänderung“ möglich (§ 93): dürfte zu verneinen sein (Anlage kann auch wieder ausgebaut werden). Maßgeblich ist auch hier Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung wirtschaftl. Betrachtung: ist die Anlage ggf. nach Ausbau weiter verwendbar. Dürfte nicht generell zu verneinen sein.

Als wesentl. Bestandteile wurden z.B. Be- und Entlüftungsanlagen in Gaststätten, Drainageanlagen angesehen; für Einrichtung einer Bäckerei dagegen verneint, s. Pal § 93 Rdz.5.

Dieses Ergebnis wird durch § 94 nicht geändert: „feste“ Verbindung iSv § 94 I setzt ebfd. Wertung voraus. § 94 II greift nicht ein (Anlage nicht zur „Herstellung“ des Gebäudes eingefügt).

--> Hier Produktionsanlage kein wesentl. Bestandteil des Grundstücks.

IV. Eigentumserwerb B durch Sicherungsübereignung

1. Sicherungsübereignung (sachenrechtlich Vollrechtsübertragung, schuldrechtlich beschränkt durch Sicherungsabrede) grds. zulässig; nicht ausgeschlossen als Gesetzesumgehung (§ 134) der Vorschriften über das (Besitz-)Pfandrecht §§ 1204 ff

2. § 929 S.1 schon deshalb (-), weil keine Übertragung des unmittelbaren Besitzes an B erfolgt ist.

3. §§ 929, 930 Übereignung durch Besitzkonstitut

a) Einigung über Eigentumsübergang zw. G und H:

aa) Sachen-r Einigung dürfte im Rahmen des Darlehensvertrages mitgetroffen worden sein.

bb) Einigung muss ausreichend bestimmt sein (sachen-r Bestimmtheitsgrds.), so daß sie bei EigentÜbergang von anderen unterschieden werden kann, Pal § 930 Rdz.2: hier (+)

cc) Keine Unwirksamkeit wg Übersicherung, § 138 I, Pal. § 930 Rdz.23 ff, da Wert der Produktionsanlage 800000,- Euro hier unter Darlehensbetrag 1 Mio Euro lag.

Selbst bei Einbezug der Forderungsabtretung (Gesamtgeschäft nach § 139) wäre keine Übersicherung gegeben, s. dazu unten B., weil 30 %-Grenze (Sicherungsbetrag - gesicherte Forderung) nicht überschritten ist.

Vertretbar wäre es allerdings, in fehlender Vorkehrung der AGB-Regelung gg nachträgl. Übersicherung einen Verstoß gg. § 307 I zu sehen, so dass aus diesem Grund die Sicherungsübereignung als unwirksam angesehen werden könnte [nach BGH allerdings in solchem Fall nur Freigabeanspruch, keine Unwirksamkeit der SÜ].

b) Besitzkonstitut, § 930 iVm § 868:

aa) Sicherungsabrede begründet konkretes Besitzmittlungsverhältnis (mittelbaren Besitz), s. Pal § 868 Rdz.13, § 930 Rdz.9

bb) Besitzmittlungsverhältnis kann auch antizipiert, d.h. bevor der Veräußerer Eigentümer od. Besitzer ist, vereinbart werden, Pal § 930 Rdz.10. Muss im Zeitpunkt Besitzerlangung des Veräußerers fortbestehen (wird vermutet): hier (+).

c) Berechtigung des Veräußerers G (Erfordernis zeigt sich aus Existenz § 935): Eigentum oder sonstige Verfügungsbefugnis des G (-), insbesondere auch keine Einwilligung oder Genehmigung der Sicherungsübereignung (§ 185) seitens EV-Verkäufer H.

--> Kein Eigentumsübergang gem. §§ 929, 930

4. Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten, §§ 929, 930, 933:

hier kein guter Glaube der B (§ 932 II) an Eigentum oder Verfügungsberechtigung H, da sich aus AGB gerade ergibt, dass B mit EV des Herstellers rechnet. Zudem noch kein Besitzerwerb iSv § 933, der nach hM unmittelbaren Besitz iSv § 854 verlangt.

V. Ergebnis: EV des H ist weiter wirksam, keine wirksame Sicherungsübereignung betr. der Produktionsanlage an B-Bank.

B. Sicherungsrecht an den Forderungen aus dem Verkauf der Produktion: verlängerter Eigentumsvorbehalt des H oder Sicherungsabtretung zugunsten der B

I. Die Forderungen (Bestand hier zu unterstellen) wurden durch Kaufverträge (§ 433) des G mit seinen Kunden begründet, d.h. sie stehen (vorbehaltlich einer Abtretung) ursprünglich G zu.

II. Sicherungsabtretung der Forderungen (§ 398) an B

1. Sicherungsabtretung zulässig, keine Unwirksamkeit gem. § 134 wg. Umgehung der Vorschriften über die Verpfändung von Forderungen §§ 1273 ff.

2. Bestand der Forderung (in § 398 vorausgesetzt): hier zu unterstellen (s.o. I.). Auch künftige Forderungen können abgetreten werden, arg. § 185 II.

3. Abtretungsvertrag G - B gem. § 398 S.1 als Verfügung über die Forderung (von schuld-r Verpflichtung zur Abtretung [in Sicherungsabrede] zu unterscheiden).

a) Vertragsschluss gem. §§ 130, 145 ff (+).

Kein Hinweis auf Mängel des Einbezugs von AGB; § 305 II greift nicht ein, da G Unternehmer ist, § 310 I i.V.m. § 14.

b) Bestimmtheit: Bestimmbarkeit (hier sog. Globalzession) genügt, insbes. bei Abtretung künftiger Forderungen, s. Pal § 398 Rdz.14. Hier ist zwar nicht der Oberbetrag unbestimmt, zweifelhaft aber sein, die Forderungen aus welchen Kaufverträgen abgetreten werden soll; ebenso ist unklar, ob im Fall der Tilgung dieser Forderungen andere Forderungen „nachrücken“ sollen.

aa) Vertretbar hier, ausreichende Bestimmtheit zu verneinen, s. Pal § 398 Rdz.17.

bb) Zutreffender dürfte sein, die Vereinbarung (revolvierend) auf „alle Forderungen aus Verkäufen der Produktion nach ihrem zeitlichen Entstehen“ zu beziehen.

Dann aber Besonderheit AGB-Auslegung zu Lasten des Verwenders, § 305 c II zu berücksichtigen. § 305 c gilt auch bei AGB-Verwendung ggü Unternehmen, s. § 310 I. Auslegung zu Lasten B.

aaa) Damit vertretbar, dass unklar bleibt, welche Forderungen abgetreten werden sollten →

Abtretung wäre dann unwirksam.

bbb) Vorzugswürdig Gegenauffassung, dass trotz § 305 c II die Abtretung ausreichend bestimmt ist (Abtretung nach zeitl. Priorität der Forderungsentstehung gewollt).

c) Übersicherung, § 138: Unterscheidung zwischen anfänglicher und nachträgl. Übersicherung.

aa) Anfängl. Übersicherung greift bei ein, wenn bei Sicherungsübereignung Sicherungsbetrag 30 % der gesicherten Forderung überschreitet, s. Pal § 930 Rdz.24, bei Sicherungszession liegt wg. Unsicherheiten bei Forderungseinzug Grenzbetrag noch höher (grds. 150 % der gesicherten Forderung, sog. Freigabegrenze), s. Pal § 138 Rdz.97: hier Darlehensforderung 1 Mio, Sicherung insgesamt 1,3 Mio, d.h. keine sittenwidrige Übersicherung.

bb) Nachträgl. Übersicherung, z.B. wegen laufender Tilgungen des Darlehens: hier zwar kein Anhalt.

Aber wg Besonderheiten AGB-Kontrolle § 307 könnten fehlende Vorkehrungen gg nachträgliche Übersicherung zu Unwirksamkeit Sicherungsabtretung führen. Nach BGHZ 137, 212 ist in derartigem Fall aber - nach Interessenabwägung der Beteiligten - nicht Sicherungsabtretung insgesamt unwirksam, sondern nur ein Freigabeanspruch anzunehmen, s. Pal § 307 Rdz.133.

--> keine Unwirksamkeit wg Übersicherung.

d) Unwirksamkeit der Sicherungszession an B gem. § 138 wg. „Verleitung zum Vertragsbruch“ ggü. einem Dritten, der später unter verlängertem EV liefert, s. Pal § 398 Rdz.28.

aaa) Wirksamkeit Abtretung an H, § 398: hier im Rahmen sog. verlängerten EV, s. Pal. § 449 Rdz.18, § 398 Rdz.23 ff.

Entsprechend zu Ausführungen oben ist solcher verlängerter EV (Sicherungsabtretung von Forderungen zur Sicherung der Kaufpreisforderung grds. zulässig). Bestimmbarkeit der Forderungen zu bejahen (wie oben bei B, sogar „erst recht“, da hier kein Anhaltspunkt für Verwendung von AGB). Keine Übersicherung.

bbb) Nach Rspr zu Globalzession von Geldkreditgebern verstößt diese gg § 138, wenn keine sog. dingliche Teilverzichtsklausel vereinbart ist [nur schuld-r Freigabeklausel genügt nicht: Verlagerung des Insolvenzrisikos ist unangemessen], s. Pal 398 Rdz.25.

Im vorliegenden Fall fehlt eine solche Teilverzichtsklausel. Aber Besonderheit, dass es nicht um eine umfassende Globalzession der Bank zur Sicherung von Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, sondern um eine (beschränkte) Globalzession an einem konkreten Darlehen zur Finanzierung eines konkreten Investitionsvorhabens geht. Hier dürfte nicht als sittenwidrig bzw. unangemessen anzusehen sein, wenn sich die Bank eine Sicherung aus den Erlösen der Investition beschafft; Bank hat insoweit keinen „institutionellen Vorsprung“ vor dem EV-Verkäufer --> wohl kein Verstoß gg § 138, 307 (a.M. vertretbar).

e) Wirksamwerden der Abtretung

aa) Grds. mit Entstehen der Forderung [= einschränkende Auslegung des § 398 S.2, der implizit von der Regelsituation des Bestands der Forderung bei Abtretung ausgeht]

Zur Frage eines Durchgangserwerbs bei späterem Entstehen der Forderung, s. Pal § 398 Rdz.12 (grds. Durchgangserwerb anzunehmen; Direkterwerb nur wenn FordGrund bei Abtretung bereits besteht).

bb) Hier Problem weiterer Abtretung an H

aaa) Wirksamkeit Abtretung an H, Pal § 398, s.o. d)

bbb) Bei konkurrierenden Abtretungen hat die zeitlich vorausgehende Abtretung Vorrang, weil danach dem Zessionar keine gem. § 398 abtretbare Forderung mehr zusteht (zweite Abtretung geht ins Leere).

Bei Abtretung künftiger Forderungen bezieht sich Prioritätsgrundsatz auf die Abtretung (nicht erst auf den Zeitpunkt der Forderungsentstehung, s. Pal § 398 Rdz.13). --> hier ist davon auszugehen, dass Sicherungszession an Bank vor verlängertem EV an H vereinbart wurde. Danach Vorrang der Abtretung an B. [Bei anderer SV-Auslegung umgekehrte Lage].

ccc) Nach §§ 398 ff kein gutgl. Erwerb von Forderungen vorgesehen (Ausnahmen des WertpapierR etc. greifen hier nicht ein).

ddd) Gut vertretbar wäre es, das Verhältnis zwischen verlängertem EV und Global(sicherungs)zession anders zu lösen.

(1) In Betracht kommt: Vorrang des EV-Verkäufers: sei „schutzbedürftiger“. Aber für Vorrangswertung zug. des EV-Verkäufer gibt es keinen gesetzlichen Anhalt.

(2) Denkbar wäre auch eine Aufteilung der Sicherungsrechte, z.B. nach Wert der gesicherten Forderungen, s. Pal § 398 Rdz.27 --> aber wohl kein ausreichender Anhaltspunkt im Gesetz.

Zusatzfrage: Durchsetzung freihändig bzw. in der Insolvenz.

1) Durchsetzung EV (des H): Herausgabeanspruch z.B. § 985 (nach Rücktritt von KaufV § 449 iVm § 323). In der Insolvenz des Schu sog. Aussonderung nach § 47 InsO. Daneben sonstige R Folgen von Leistungsstörungen, z.B. SEA §§ 280, 281. EV-Verkäufer kann Sache nach eigener Interessenlage anderweitig verwerten.

2) Durchsetzung des SiE der Bank (wenn wirksam): grds. in SicherungSV geregelt: Verwertung kann z.B. freihändig erfolgen, Überschusserlös an SiG herauszugeben. Wenn SiVertrag keine Regelung enthält, gelten Vorschriften über die Verwertung eines PfandR entsprechend, §§ 1228 ff, d.h. Verwertung muss durch öff. Versteigerung (als privat-r

RGeschäft!) erfolgen, § 1235. Überschusserlös steht dem SiG zu, s. § 1247.

Gibt SiG den Besitz nicht freiwillig heraus, muss SiN auf Herausgabe klagen und ggf. vollstrecken, § 883 ZPO. Danach Verwertung wie oben.

Daneben auch Titel aus gesicherter Ford möglich + ZV nach allg. Regeln § 808 ff, auch in eigenes (!) Sicherungseigentum des SiN (ebso. bei EV). Dann Versteigerung nach Regeln der ZPO §§ 808 ff, 814 ff.

3) Durchsetzung der Sicherungszession: Sicherungsnehmer klagt Forderung ein (nur soweit Sicherung reicht, § 1282 I 2). Überschuß: § 1273 iVm § 1247, s.o. (wie bei PfandR an bewegl. Sachen).